



Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

BC-14/12: Änderung der Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens

Angenommen an der vierzehnten Konferenz der Vertragsparteien am 10. Mai 2019
In Kraft getreten für die Schweiz am 24. März 2020

Übersetzung

Die Konferenz der Vertragsparteien,

*beschliesst, die Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens¹ gemäss Bei-
lage zu berichtigen.*

¹ RS 0.814.05

Anlage II

Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen

Der folgende Punkt wird eingefügt:

Y48^{2,3} Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen von Kunststoffabfällen, ausgenommen der folgenden Abfälle:

- Kunststoffabfälle, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) als gefährliche Abfälle gelten⁴
- Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung⁵ bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten⁶ enthalten:
 - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁷ aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
 - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁸ aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze

² Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam.

³ Die Vertragsparteien können bezüglich dieses Eintrags strengere Anforderungen vorschreiben.

⁴ Siehe den diesbezüglichen Eintrag A3210 in Liste A in Anlage VIII.

⁵ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV) oder, falls nötig, befristete Lagerung, die auf einen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

⁶ Als Bezugspunkte für «fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

⁷ Als Bezugspunkte für «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

⁸ Als Bezugspunkte für «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁹ aus einem der folgenden fluorierten Polymere¹⁰ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern diese für eine umweltgerechte und getrennte Verwertung¹¹ jedes Materials bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten¹² enthalten.

⁹ Als Bezugspunkte für «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

¹⁰ Beim Endverbraucher anfallende Abfälle sind ausgenommen.

¹¹ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV), mit vorheriger Sortierung und, falls nötig, befristeter Lagerung, die auf einen einzigen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

¹² Als Bezugspunkte für «fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

Anlage VIII

Liste A

Der folgende Punkt wird der Liste A3 hinzugefügt:

A3210¹³ Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmass verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anlage II und in Liste B, B3011).

¹³ Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Liste B

Die folgende Fussnote wird der Rubrik B3010 hinzugefügt:

B3010¹⁴ Feste Kunststoffabfälle

Der folgende Punkt wird der Liste B3 hinzugefügt:

B3011¹⁵ Kunststoffabfälle (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anlage II und in Liste A, A3210):

- Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung¹⁶ bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten¹⁷ enthalten:
 - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich¹⁸ aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
 - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich¹⁹ aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze

¹⁴ Dieser Eintrag bleibt bis zum 31. Dezember 2020 wirksam. Der Eintrag B3011 wird am 1. Januar 2021 wirksam.

¹⁵ Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam. Der Eintrag B3010 bleibt bis zum 31. Dezember 2020 wirksam.

¹⁶ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV) oder, falls nötig, befristete Lagerung, die auf einen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

¹⁷ Als Bezugspunkte für «fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

¹⁸ Als Bezugspunkte für «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

¹⁹ Als Bezugspunkte für «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich²⁰ aus einem der folgenden fluorierten Polymere²¹ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern diese für eine umweltgerechte und getrennte Verwertung²² jedes Materials bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten²³ enthalten.

²⁰ Als Bezugspunkte für «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

²¹ Beim Endverbraucher anfallende Abfälle sind ausgenommen.

²² Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV), mit vorheriger Sortierung und, falls nötig, befristeter Lagerung, die auf einen einzigen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

²³ Als Bezugspunkte für «fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.